



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Björn Thoroë (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Demonstrationsgeschehen am 31.03.2012 in Lübeck und Plön

Am 31. März gab es in Lübeck einen Aufmarsch aus dem neofaschistischen Spektrum, bzw. aus dem rechtsextremistischen Spektrum. Gleichzeitig gab es auch Gegendemonstrationen, die u.a. durch Beschlüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtages und der Lübecker Bürgerschaft unterstützt wurden, darüber hinaus wurde am Vorabend der Demonstration eine weitere Versammlung der Rechten in Plön angemeldet.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung (Wenn einzelne Fragen nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit beantwortet werden können, können diese Antworten nachgereicht werden.):

1. Gab es am 31. März Übergriffe o.ä. von Nazis in Lübeck und Umgebung?
Wenn ja
 - a. Welcher Art waren die Übergriffe? Bitte beschreiben.
 - b. Wie viele Anzeigen mit welchen Vorwürfen gab es?

Antwort:

Gegen eine Person, die kein Demonstrationsteilnehmer war, wurde eine Strafanzeige wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 86 a StGB gefertigt.

Nach einem Verkehrsunfall wurde gegen den Fahrer eines Lautsprecherwagens eine Verkehrsunfallanzeige, einschließlich des Vorwurfs des unerlaubten Entfernens vom Unfallort, gefertigt.

2. Welche Anzahl vermeintlich „gewaltbereiter Demonstrierender“ wurde von der Polizeieinsatzleitung gemeldet?

Antwort:

Da es zu keinen Gewalttaten gekommen ist, wäre eine Zuordnung zur Gewaltbereitschaft im Nachhinein rein spekulativ und nicht quantifizierbar.

- a. Wie viele aus dem sogenannten linken Spektrum?

Antwort:

Entfällt.

- b. Wie viele aus dem rechten Spektrum?

Antwort:

Entfällt.

- c. Auf welcher Definitionsgrundlage werden Demonstrierende als gewaltbereit eingestuft?

Antwort:

Die Zuordnung erfolgt aufgrund einer bundeseinheitlichen Störerkategorisierung der Bundespolizei und der Landespolizeien, wenn Demonstranten als Störer in Erscheinung getreten sind.

3. Wie viele Demonstrierende haben Gewalttaten begangen?
a. Wie viele von diesen aus dem linken Spektrum?
b. Wie viele von diesen aus dem rechten Spektrum?

Antwort:

Es sind der Polizei weder in Lübeck noch in Plön Gewalttaten bekannt geworden.

4. Wie viele Demonstrierende haben Straftaten begangen?
a. Wie viele von diesen aus dem linken Spektrum?

Antwort:

Hierzu gibt es keine Feststellungen der Polizei.

- b. Wie viele von diesen aus dem rechten Spektrum?

Antwort:

In Lübeck wurde eine Anzeige wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (Vermummungsverbot) gefertigt. Ferner wurde gegen den Fahrer eines Lautsprecherwagens eine Verkehrsunfallanzeige gefertigt

5. Wie viele verletzte Demonstrierende hat die Polizei gemeldet?
a. Wie viele Verletzungen sind ärztlich untersucht worden?
b. In wie vielen Fällen ist Anzeige erstattet worden?

Antwort:

Die Polizei hat weder aus Lübeck noch aus Plön verletzte Demonstrierende gemeldet.

6. Wie viele Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen wurden während des Einsatzes verletzt?
a. Wie viele davon durch Fremdeinwirkung?
b. Wie viele davon durch Eigenverschulden?
c. Wie viele davon sind ärztlich untersucht worden?
d. In wie vielen Fällen ist Anzeige erstattet worden?
e. In wie vielen Fällen mussten die Beamten und Beamtinnen dienstunfähig geschrieben werden?

Antwort:

In Lübeck wurden zwei Polizeibeamte bei einem Verkehrsunfall durch Fremdeinwirkung verletzt. Beide Beamte wurden ins Krankenhaus eingeliefert. Im Fall des Verkehrsunfalls wurde Anzeige erstattet.

In Plön sind keine Polizeibeamten verletzt worden.

7. Wie viele Anzeigen gab es in den vergangenen zwei Jahren im Zusammenhang mit dem Naziaufmarsch in Lübeck?
a. Gegen Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen?

Antwort:

2010 gab es keine Anzeigen gegen Polizeibeamte.

2011 wurde eine Strafanzeige gemäß § 340 StGB gegen einen Polizeibeamten des Landes Sachsen erstattet.

- b. Gegen Demonstrierende?

Antwort:

2010: 46

2011: 38

- c. Wie viele davon führten jeweils zu Verurteilungen?

Antwort:

Die Angaben liegen der Landesregierung nicht im Sinne einer statistischen Auswertung vor. Die Verfahrensausgänge sind nicht automatisiert abrufbar.

8. Wie waren die einzelnen Polizeieinheiten ausgerüstet? Wie viel Pfefferspray, CS-Gas, wie viele Wasserwerfer und Räumfahrzeuge, wie viele Taser, wie viele Polizeihunde (mit und ohne Maulkorb), wie viele Teleskop-Stöcke standen bereit?

Antwort:

Pfefferspray gehört in Schleswig-Holstein zur persönlichen Ausstattung der polizeilichen Einsatzkräfte. Der Einsatz von CS- Gas ist nicht zugelassen. Taser kommen in Schleswig-Holstein nicht zu Anwendung. Es standen 6 Wasserwerfer und ein Sonderwagen (Räumfahrzeug) bereit. Ferner waren 20 Diensthunde im Einsatz. Alle Diensthundeführer führten einen Maulkorb mit, der situationsabhängig dem Diensthund angelegt wird. Ein großer Teil des operativen Dienstes ist inzwischen mit dem sog. EKA (Einsatzstock kurz ausziehbar) ausgerüstet. Die genaue Anzahl dieser im Einsatz vorgehaltenen Einsatzmittel sowie die Ausrüstung der Unterstützungskräfte anderer Länder und der Bundespolizei sind in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelbar.

- a. Wurden Gerätschaften auch aus anderen Ländern bereitgestellt oder eingesetzt? Wenn ja, welche? Und warum?

Antwort:

Es wurden zwei Wasserwerfer aus Mecklenburg- Vorpommern sowie zwei aus Hamburg in Lübeck vorgehalten, die einsatztaktisch erforderlich waren.

- b. Wurde auch ein Wasserwerfer des Modells „Wave 10.000“ bereitgestellt/ eingesetzt?

Antwort:

Ja.

- c. Wenn ja, kennt die Landesregierung die Kritik an diesem Modell, u.a. durch Ärzte, wegen hoher Verletzungsrisiken? Wie steht sie dazu?

Antwort:

Die Kritik an dem Einsatzmittel ist bekannt. Einem verhältnismäßigen Einsatz steht sie nicht entgegen.

9. In welchem Ausmaß wurde die bereitgestellte Ausrüstung eingesetzt?

- a. Wie viele Dosen Pfefferspray und CS-Gas kamen zum Einsatz?

Antwort:

Keine.

- b. Wie oft, wo und weshalb kamen Wasserwerfer, Räumfahrzeuge und Hunde zum Einsatz und gegen welches Spektrum?

Antwort:

Die genannten Einsatzmittel wurden nicht eingesetzt.

c. Wie viele Polizeihubschrauber wurden eingesetzt? Aus welchem Grund? Wie lange dauerte der Einsatz? Wer hatte den Einsatz angeordnet? Welche Kosten entstanden dabei? Von wem stammten die Hubschrauber?

Antwort:

Auf Anordnung des Polizeiführers wurde ein Polizeihubschrauber aus Hamburg für Aufklärungszwecke mit einer Einsatzdauer von 6 Stunden eingesetzt. Vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung belaufen sich die Kosten auf ca. 3.800 €.

10. Wie viele Demonstrierende durchsuchte die Polizei? Fand sie Waffen? Wie definiert die Polizei Waffen?
- Bei den Demonstrierenden im linken Spektrum?
 - Bei den Demonstrierenden im rechten Spektrum?

Antwort:

Insgesamt wurden fünf Personen von der Polizei durchsucht. Waffen wurden dabei nicht gefunden. Die Polizei legt die Definitionen des Waffen- und Versammlungsrechtes zugrunde.

11. Wie verfuhr die Polizei mit den Anhängern der Rechten, die nach meiner Beobachtung eine Glasflasche aus einem Hochhaus auf die Demonstrierenden fallen ließ, und faschistische Parolen (u. a. den Hitlergruß) darbot?
- Wurden Anzeigen eingereicht?

Antwort:

Gegen eine Person wurde ein Strafverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 86 a StGB eingeleitet.

- Kamen Menschen zu Schaden? Wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort:

Über verletzte Personen liegen in diesem Zusammenhang keine Erkenntnisse vor.

12. Welche allgemeinen Anweisungen gab es bezüglich der Herausgabe von Dienstnummern und bezüglich der Bewegungsfreiheit von Landtags- und/oder Bundestagsabgeordneten, Pressevertreterinnen und Pressevertretern, Demonstrationsbeobachterinnen und Demonstrationsbeobachtern, Anwältinnen und Anwälten des anwaltlichen Notdienstes? (Jeweils von wem und mit welchem Wortlaut?)

Antwort:

Speziell für die Demonstrationen in Lübeck und Plön gab es bezüglich der Herausgabe von Dienstnummern keine „allgemeinen Anweisungen“. Die Re-

gelingen zur Herausgabe von Dienstnummern sind für die Landespolizei erlassmäßig geregelt.

Bezüglich der Bewegungsfreiheit von Landtags- und Bundestagsabgeordneten wurden Einladungen durch die Pressestelle der Polizei Lübeck versandt und damit die Möglichkeit geschaffen, sich im abgesperrten Einsatzraum in der Begleitung von Polizeibeamten zu informieren.

Pressevertreterinnen und –vertreter konnten sich auf der Grundlage der Pressefreiheit (Art. 5 Grundgesetz) im gesamten Einsatzbereich aufhalten. Ein gültiger Presseausweis war ausreichend.

Hinsichtlich Demonstrationsbeobachterinnen und Demonstrationsbeobachtern, Anwältinnen und Anwälten des anwaltlichen Notdienstes wurden keine speziellen polizeilichen Anweisungen gegeben.

Für Plön wurden diesbezüglich keine besonderen Maßnahmen veranlasst.

13. Wie viele Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Lübeck und der Stadt Plön hatten im Rahmen des Polizeieinsatzes für mehr als zwei Stunden nur eingeschränkten Zugang zu ihren Wohnungen oder wurden anders in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt? Wenn nötig Schätzungen.

Antwort:

In Lübeck wurde der Zugang zu Wohnungen nicht verwehrt. Lediglich die Bewegungsfreiheit mit Fahrzeugen war wegen einsatzbedingter Verkehrsabsperungen eingeschränkt. Die Dauer der Absperrungen betrug mehr als 2 Stunden. In dem Bereich der Absperrungen wohnen ca. 600 Menschen.

Zum Umfang von Einschränkungen in Plön liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

14. Gab es Komplikationen aufgrund von Patrouillen der Polizei am Vorabend der Demonstration in Lübeck am Steinrader Weg? Wenn ja, unter wessen Beteiligung? Gab es Konsequenzen für Anwohnerinnen und Anwohner?

Antwort:

Maßnahmen der Voraufsicht sind ohne Beeinträchtigungen von Grundrechten verlaufen.

15. Wurde von Seiten der Rechten gefilmt und/oder fotografiert? Wenn ja, wann und wo?
- Welche Reaktion gab es seitens der Polizei?
 - Welche Reaktion der linken Demonstrierenden?

Antwort:

Nach polizeilichen Erkenntnissen wurden Redebeiträge der Veranstaltung „Rechts“ von Versammlungsteilnehmern „Rechts“ gefilmt. Reaktionen haben die Polizei nicht erreicht.

16. Gab es Anzeigen wegen Vermummung?
- Gab es Anzeigen obwohl die Rechten gefilmt haben?
 - Wie steht die Landesregierung dazu?

Antwort:

Die Polizei hat pflichtgemäß das Legalitätsprinzip beachtet und eine Strafanzeige gefertigt, vgl. Antwort 4 b.